

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/888

AOK NORDWEST | Edisonstr. 70 | 24145 Kiel

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags z. H. Herrn Wagner

per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Gesprächspartner Bernd Haindl

Telefon 0800 2655 506256

Telefax 0800 2652 506256

E-Mail Bernd.Haindl@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 18. April 2018 bzgl. Anträge zu § 219 a StGB Datum 02.05.2018

(Alternativ-) Anträge "Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18. April 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zu den o. g. (Alternativ-) Anträgen der im Landtag vertretenen Fraktionen eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gern Gebrauch.

Im Kontext der Anträge steht u. a. die Fragestellung, ob und inwieweit die zur Verfügung stehenden Informationen und Informationskanäle ausreichend geeignet und zeitgemäß sind, um den betroffenen Frauen eine selbstbestimmte Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob, wie und bei welcher Ärztin oder welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen können ("freie Arztwahl"). Derzeit werden die entsprechenden Informationen im Bedarfsfall von den staatlich zugelassenen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur Verfügung gestellt. Zudem haben die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen.

Der AOK NordWest liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob oder inwieweit die bestehenden Regelungen und rechtskonformen Beratungs-/Informationsangebote die selbstbestimmte Wahl einer geeigneten Einrichtung einschränken. Insoweit können wir an dieser Stelle nicht sachgerecht bewerten, ob und ggf. in welcher Form es darüber hinaus eines erweiterten Informationsangebotes – insbesondere seitens der in Frage kommenden Einrichtungen – bedarf. Sollte ein solcher Bedarf bestehen bzw. ein erweitertes Informationsangebot im Verlauf der parlamentarischen Beratungen angestrebt werden, ist weiterhin jedwede von Drittinteressen überlagerte Beeinflussung der individuellen Wahlentscheidung – z. B. zugunsten bestimmter Verfahren und/oder Einrichtungen – zu unterbinden.

Ob in diesem Zusammenhang die geltenden strafrechtlichen Sanktionen nach § 219 a StGB zu modifizieren sind, hängt von weiteren grundsätzlichen juristischen Fragestellungen sowie ethisch-moralischen Interessens- und Güterabwägungen ab, die an dieser Stelle von der AOK NORDWEST nicht zu bewerten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Haindl